

tragsort etwaige unvermeidliche Mehrausgaben erstattet werden, sofern die Kosten nicht von anderer Seite zu tragen sind (z. B. Sozialversicherung).

(3) Bei Dienstreisen zu angeordneten Lehrgängen und Schulungen im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und der volkseigenen Wirtschaft wird außer den Fahrkosten für die Hin- und Rückreise weder Tage- noch Übernachtungsgeld, noch eine Abgeltung von Aufwand in irgendeiner Form gezahlt, wenn die Teilnehmer internatmäßig untergebracht und gepflegt werden. Wird weder Unterkunft noch Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, so kann für den Hin- und Rückreisetag Tagegeld nach § 6 und für die Dauer des Lehrgangs Trennungentschädigung nach § 17 gezahlt werden. Wird die Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, aber Unterkunft nicht gewährt, so ist nur die Zimmermiete für den zweiten Wohnsitz als Mehraufwand zu erstatten (auch wenn die gestellte Verpflegung von den Lehrgangsteilnehmern bezahlt wird).

(4) Die in der Anordnung genannten Vergütungssätze sind, soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt, Höchstsätze, die zu ermäßigen sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

#### Zu § 4 der Anordnung:

##### § 4

(1) Die für die Berechtigung zur Benutzung der 2. Wagenklasse vorgeschriebene Fahrstrecke von 150 km umfaßt nur die Hinfahrt oder die Rückfahrt. Eine Zusammenziehung von Hin- und Rückfahrt ist nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der 2. Wagenklasse ist auch dann zulässig, wenn zur Erreichung des Reiseziels Nebenstrecken benutzt werden, die keine 2. Wagenklasse führen und dadurch die Benutzung der 2. Wagenklasse nur auf einem Teil der Strecke erfolgen kann, sofern die Gesamtstrecke 150 km übersteigt.

(3) Die Erstattung der Fahrkosten der 2. Wagenklasse darf nur angewiesen und geleistet werden, wenn die Benutzung der 2. Wagenklasse tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird.

(4) Die Fahrkosten für die Benutzung von anderen als den regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (z. B. Kraftdroschken) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur dann erstattet werden, wenn sich die Gesamtreisekosten dadurch nicht erhöhen.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

#### Zu § 5 der Anordnung:

##### § 5

(1) Voraussetzung für die Eingruppierung in die Reisekostengruppe I ist die Beschäftigung in leitender oder verantwortlicher Stellung. Die Höhe des Einkommens ist nicht ausschlaggebend. Unter die Reisekostengruppe I fallen z. B.

in der staatlichen Verwaltung:

Beschäftigte vom Referenten (Verg.-Gr. II der Tarifverträge VBV) an aufwärts;

in der volkseigenen Wirtschaft:

Direktoren, Betriebs- und Abteilungsleiter, Techniker und Ingenieure der Verg.-Gr. J II bis J V, Meister der Vergütungsgruppe M III und M IV;

im Gesundheitswesen:

Ärzte, Zahnärzte, Verwaltungsleiter, Direktoren, Oberinnen;

in der Volksbildung:

Allgemeinbildende Schulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen 6 bis 9 (VO vom 19. Dezember 1952 GBl. S. 1359),

Berufsschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen A 2, B 2 und aufwärts sowie C 2 und aufwärts (VO vom 22. Januar 1953 GBl. S. 185),

Fachschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppe 4 und aufwärts (VO vom 22. Januar 1953 GBl. S. 202 Ber. S. 956),

Hochschulen: Rektoren, Lehrkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Die Reisekostengruppe I umfaßt auch alle Beschäftigten, die Einzelvertragsgehälter beziehen.

#### Zu § 6 der Anordnung:

##### § 6

(1) Als Anfang oder Ende einer Dienstreise gilt der Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel die Abfahrtsstelle des ständigen Arbeits-, des Wohnortes oder des Auftragsortes verläßt oder erreicht. Bei Orten mit mehreren Bahnhöfen (Haltepunkten) gelten bei Dienstreisen die Abfahrts- oder Ankunftszeiten des dem Arbeits-, Wohn- oder Auftragsortes nächstgelegenen Bahnhofs (Haltepunktes). Zugverspätungen bis zu einer Stunde werden nicht angerechnet. Längere Verspätungen sind nachzuweisen.

(2) Ist in den Großstädten zur Erreichung des Bahnhofes vom Arbeits-, Wohn- oder Auftragsort ein Nahverkehrsmittel zu benutzen, so wird die Fahrzeit des Nahverkehrsmittels für die Dauer der Dienstreise mitberechnet.

(3) Bei Dienstoffahrten, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (Kraftwagen) ausgeführt werden, gilt als Beginn oder Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte die Fahrt antritt oder beendet.

#### Zu § 7 der Anordnung:

##### § 7

(1) Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 ist zu zahlen an Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit regelmäßig und überwiegend Dienstreisen in einem bestimmten Arbeitsgebiet bedingt, z. B. Beschäftigte im Revisions- und Prüfdienst des Rates eines Landkreises.

(2) Als Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt, sind diejenigen Arbeiter und Angestellten anzusehen, die ihren Beruf im Auftrage ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung regelmäßig mehr als 13 Arbeitstage im Monatsdurchschnitt außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnortes ausüben.

(3) Als räumliche Begrenzung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet gilt in der Regel das Gebiet eines Landkreises.

(4) Der Personenkreis, der regelmäßig im Außendienst tätig ist und Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 bei Dienstreisen erhält, ist in jedem Betrieb bzw. jeder Verwaltung festzulegen.

(5) Beschäftigte, die regelmäßig auf Grund ihrer Tätigkeit Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 beziehen, erhalten bei Dienstreisen nach Auftragsorten, die außerhalb ihres Arbeitsgebietes oder Landkreises liegen, Tagegeld nach § 6.